



LAND **BURGENLAND**

ABTEILUNG 2 – LANDESPLANUNG, SICHERHEIT, GEMEINDEN UND WIRTSCHAFT

HAUPTREFERAT LANDESPLANUNG

REFERAT GESAMTVERKEHRSKOORDINATION

**Richtlinie**  
**des Landes Burgenland**  
**zur Förderung von Radrouten für den**  
**Alltagsverkehr**

**Richtlinien des Landes Burgenland  
für die Förderung von Radrouten für den Alltagsverkehr**

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

- § 1 Zielsetzung**
- § 2 Fördergegenstand**
- § 3 Förderwerbende**
- § 4 Förderbedingungen**
- § 5 Art und Ausmaß der Förderung**
- § 6 Förderbare Maßnahmen**
- § 7 Nicht förderbare Maßnahmen**
- § 8 Vorzulegende Unterlagen**
- § 9 Übernahme – Qualitative Abnahme**
- § 10 Gerichtsstand**
- § 11 Schlussbestimmungen**
- § 12 Datenverwendung bzw. -verarbeitung**
- § 13 Inkrafttreten**

**Anhang**

## **Präambel**

Nur ein qualitativ hochwertiges, sicheres Alltags-Radverkehrsnetz mit passender begleitender Infrastruktur bringt die Menschen aufs Fahrrad. Alle wichtigen Alltagsziele in der Gemeinde und der Region müssen angebunden sein. Während man entlang von Straßen mit hoher Kfz-Belastung, viel Schwerverkehr und/oder hohen Geschwindigkeiten auf getrennte Radverkehrsanlagen setzen wird („Trennprinzip“), kann innerorts auch eine 30 km/h-Beschränkung eine gute und kostengünstige Lösung sein. Begleitende Maßnahmen wie eine entsprechende temporeduzierende Gestaltung des Straßenraums sind aber wichtig. Diese erlauben es den Radfahrerinnen und Radfahrern, sich die Verkehrsfläche mit anderen Verkehrsteilnehmergruppen, sei es der motorisierte Individualverkehr oder seien es Fußgängerinnen und Fußgänger zu teilen („Mischprinzip“).

Unterschiedliche Elemente können ein Radverkehrsnetz ausmachen. Eine Abgrenzung findet sich in der Straßenverkehrsordnung, wo unter dem Begriff Radfahranlage Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radweg, Geh- und Radweg sowie Radfahrerüberfahrt zusammengefasst werden. Unter der Bezeichnung Radverkehrsanlage kommen Fahrradstraßen sowie Straßen und Wege mit allgemeinem oder speziellem Fahrverbot hinzu, auf denen Radverkehr zugelassen ist.

Eine Förderung von Alltagsradwegen ist subsidiär – nachdem die Förderwerberin alle verfügbaren Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU ausgeschöpft hat – sowie unter Beachtung Bezug habender materiellrechtlicher Bestimmungen (wie Burgenländisches Straßengesetz 2005 idgF).

Hinsichtlich der Errichtung, Instandhaltung, Sanierung von Alltagsradwegen gelten die technischen Bestimmungen der RVS Radverkehr sowie die im Masterplan Radfahren festgelegten Anforderungen und Qualitätskriterien für Radrouten und Abstellanlagen, soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt.

## **§ 1 Zielsetzung**

Das Land Burgenland hat sich mit dem von der burgenländischen Landesregierung beschlossenen „Masterplan Radfahren – Burgenland radelt“ zum Ziel gesetzt, die Anzahl der täglichen Wege mit dem Fahrrad zu verdoppeln. Dafür ist es notwendig, die Infrastruktur für den Alltagsradverkehr fit zu machen. Die vorliegende Alltagsradwegförderung unterstützt Gemeinden dabei, sichere und attraktive Radverkehrsanlagen zu errichten und zu erhalten.

## § 2 Fördergegenstand

- (1) Gegenstand dieser Förderung sind Alltagsradrouten, die einer der folgenden Kategorien zugeordnet sind:
- a. **Regionale Hauptradroute**
  - b. **Regionale Radroute**
  - c. **Zubringer zu wichtigen Umsteigepunkten in den Öffentlichen Verkehr („ÖV-Zubringer“)**

(2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

a) Regionale Hauptradroute	b) Regionale Radroute	c) ÖV-Zubringer
Einhaltung der Qualitätskriterien für Alltagsradrouten gemäß Masterplan Radfahren		
muss im Radbasisnetz enthalten sein (Potentialräume)	kann im Radbasisnetz enthalten sein	kann im Radbasisnetz enthalten sein
gemeindegrenzüberschreitend	gemeindegrenzüberschreitend	gemeindeintern
Distanzen bis zu 7 km	Distanzen bis zu 10 km	
keine bis geringe Steigungen	Steigungen (max. gem. RVS) zulässig	Steigungen (max. gem. RVS) zulässig
Quellpotentiale über 1.000 Personen	Quellpotentiale über 250 Personen	angebunden an Bahnhaltestelle oder Bushaltestelle mit zumindest stündlichen Verbindungen im Morgenverkehr an schulfreien Werktagen

- (3) Jedenfalls als Alltagsradwege im Sinne dieser Richtlinie gelten alle in den gemeinsam mit den Gemeinden erstellten Radbasisnetzen festgelegten Radwege. Alle darüber hinausgehenden Radwege bedürfen einer Prüfung der Alltagsradverkehrsrelevanz. Die Förderstelle prüft die zur Förderung beantragten Radwege, und trifft die Festlegung der zutreffenden Kategorien gem. § 2 Abs. 2.
- (4) Gefördert werden der Neubau, Ausbaumaßnahmen und die Erhaltung (programmierte Instandhaltung) von Alltagsradwegen. Die programmierte Instandhaltung und der Ausbau umfassen umfangreiche bauliche Maßnahmen über die gesamte Querschnittsbreite, für die ein einfaches generelles Projekt (zumindest mit Lageplan, Projektbeschreibung und Kostenschätzung) zu erstellen ist.
- (5) Gegenstand der Förderung sind weiters Radabstellanlagen an Radwegen entsprechend § 2 Abs. 2. Diese sind förderfähig, wenn sie den Anforderungen und Qualitätskriterien, wie im „Masterplan Radfahren – Burgenland radelt“ festgelegt, entsprechen.

### **§ 3 Förderwerbende**

Förderwerberin kann ausschließlich eine burgenländische Gemeinde sein.

### **§ 4 Förderbedingungen**

- (1) Förderansuchen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Landesplanung – Referat Gesamtverkehrskoordination in Eisenstadt als Förderstelle einzubringen. Maßgebender Stichtag für den Eingang des Ansuchens ist der Eingangsvermerk des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt.
- (2) Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.
- (3) Die Genehmigung des Projektes, welches nach dieser Richtlinie gefördert werden soll, erfolgt in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Förderwerberin und dem Land.
- (4) Kosten für Leistungen, die vor dem Tag, an dem das Förderansuchen bei der Förderstelle eingegangen ist, erwachsen sind, sind nicht förderbar. Planungskosten können bis zu maximal sechs Monate vor dem Eingang des Ansuchens gem. § 6 Abs. 7 gefördert werden.
- (5) Die Förderwerberin hat dem Ansuchen zumindest einen Lageplan, eine Projektbeschreibung und eine realistische Kostenschätzung beizulegen.
- (6) Sämtliche geplante Projektänderungen sind der Förderstelle vor Umsetzung bekanntzugeben und um deren Genehmigung ist anzusuchen.
- (7) Sind Maßnahmen in einem Förderprojekt geplant, die aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie nicht förderbar sind, so sind diese schon im Zuge der Genehmigung der Förderung nach dieser Richtlinie bekannt zu geben.
- (8) Vor Baubeginn sind von der Förderwerberin alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn sämtliche erforderlichen Bescheide und Genehmigungen sowie etwaige privatrechtliche Vereinbarungen vorliegen.
- (9) Eine Übernahme gemäß § 9 dieser Richtlinie ist durchzuführen.
- (10) Die Abteilung 5 – Baudirektion des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist in die Projektabwicklung, die Projektkoordination und in die Projektaufsicht einzubinden.
- (11) Die Förderwerberin hat das Projekt vorzufinanzieren.

- (12) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch das Land nur nach Vorlage von der Förderwerberin bezahlten Originalrechnungen, sofern diese vom Land geprüft und genehmigt wurden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf mehrere Jahre verteilt und ist abhängig von budgetären Bedeckung des Landes, bzw. der Förderstelle.
- (13) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

### **§ 5 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Förderung von Alltagsradwegen gem. § 2 wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt.
- (2) Die maximalen Fördersätze werden wie folgt für die unterschiedlichen Kategorien gem. § 2 Abs. 2 festgelegt:
- a) 60% für Regionale Hauptradroute**
  - b) 50% für Regionale Radroute**
  - c) 50% für ÖV-Zubringer**
- (3) Radabstellanlagen gem. § 2, Abs. 5 werden mit maximal 50% der anrechenbaren Kosten gefördert, gedeckelt mit max. 200 EUR pro Radabstellplatz bzw. mit max. 400 EUR pro Radabstellplatz mit E-Ladestation.
- (4) Die Neu- und Ausbaumaßnahmen bzw. die programmierte Instandhaltung sind innerhalb der in der Fördervereinbarung genannten Projektlaufzeit, gerechnet ab Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch das Land, abzuschließen.
- (5) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderansuchens sowie weiterführender Besprechungen mit der Förderwerberin erwachsen dem Land Burgenland keinerlei Verpflichtungen. Die Geltendmachung welcher Ansprüche auch immer gegen das Land Burgenland oder seine Organe aus diesem Titel ist ausgeschlossen. Das Land Burgenland übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die unterstützende Dienstleistung.
- (6) Berechnungsgrundlage für die Förderung ist der von der Abteilung 5 – Baudirektion (Aufsicht gem. § 4 Abs. 10) anerkannte und von der Förderwerberin bezahlte Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer. Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe werden angerechnet.

### **§ 6 Förderbare Maßnahmen**

- (1) Die Umsetzung der Maßnahmen hat grundsätzlich nach den Richtlinien der RVS Radverkehr in der geltenden Fassung zu erfolgen.

- (2) Die Herstellung von ungebundenen Tragschichten ist nur im begründeten Einzelfall und in Abstimmung mit der Förderstelle zulässig und hat gemäß dem Stand der Technik sowie gemäß der „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung des Neu- und Ausbaues von ländlichen Straßen und Güterwegen“ und der „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung und Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen im Burgenland“ zu erfolgen.
- (3) Alltagsradwege sind zu befestigen. Sie sind ausschließlich bis zu einer Fahrbahnbreite von 3 m förderbar. Im Falle von gemischten Geh- und Radwegen können bedarfsabhängig und in Abstimmung mit der Förderstelle größere Fahrbahnbreiten gefördert werden. Darüber hinausgehende Baumaßnahmen gehen zur Gänze zu Lasten der Förderwerberin.
- (4) Die Asphaltdecke von Alltagsradwegen ist bis zu einer maximalen Stärke von 6,5 cm förderbar. Darüber hinausgehende Baumaßnahmen gehen zur Gänze zu Lasten der Förderwerberin.
- (5) Einrichtungen zur Entwässerung von Alltagsradwegen im Bereich der Straßenkrone (Fahrbahn plus Bankett) von Alltagsradwegen sind förderbar. Einrichtungen der Entwässerung außerhalb der Straßenkrone von Alltagsradwegen sind nur dann förderbar, wenn sie nachweislich der Entwässerung des Radwanderweges dienen. Randleisten und Bitubords sind nur dann förderbar, wenn sie der Wasserführung dienen. Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die einheitliche Radwegweisung (Beschilderung und Markierung) erfolgt durch das Land Burgenland.
- (7) Investitionsbezogene Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten (Planungs- und Beratungshonorare) können höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der förderbaren Gesamtkosten gefördert werden.

### **§ 7 Nicht förderbare Maßnahmen**

- (1) Die Kosten der Wiederinstandsetzung, die durch den Einbau bzw. die Instandsetzung von Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen etc. entstanden sind und vom jeweiligen Einbautenträger bzw. sonstigen Förderstellen finanziert werden, sind nicht förderbar.
- (2) Kosten für die Grundbeistellung zum Ausbau eines Radwanderweges sind nicht förderbar.
- (3) Maßnahmen des Winterdienstes sind nicht förderbar.
- (4) Die betriebliche Erhaltung und die laufende bauliche Instandhaltung der Radrouten

sind nicht förderbar.

- (5) Mehrkosten aufgrund gestalterischer Festlegungen der Förderungswerbenden, die über den üblichen Standard des Landes hinausgehen sind nicht förderbar.
- (6) Geistige und administrative Eigenleistungen der Förderungswerbenden sind nicht förderbar.
- (7) Technische Dimensionierungen, die sich aus anderen Nutzungen ergeben, die über den Radverkehr hinausgehen gem. § 6, Abs. 1-5 oder Wiederherstellungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Leitungsverlegungen oder dem Bau sonstiger technischer Infrastruktur an der bzw. im Nahebereich der Radroute sind nicht förderbar.

### **§ 8 Vorzulegende Unterlagen**

Die Förderwerberin hat der Förderstelle alle geforderten Unterlagen vorzulegen.

### **§ 9 Übernahme – Qualitative Abnahme**

Die Durchführung des Projektes – gemäß dem Stand der Technik unter der sinngemäßen Anwendung der „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung des Neu- und Ausbaues von ländlichen Straßen und Güterwegen“ und der „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung und Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen im Burgenland“ – ist von der Förderwerberin zu gewährleisten. Dazu hat die Förderwerberin alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen und alle geforderten Unterlagen beizubringen.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Nach technischer und finanzieller Fertigstellung des Projektes hat die Förderwerberin analog zum Bgld. Straßengesetz 2005 idGF. eine Kollaudierungsverhandlung anzubereitern.
- (2) Die Förderwerberin hat die ausgebauten Alltagsradwege in dauernd gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- (3) Für regionale Hauptradrouten ist seitens der Förderwerberin sicherzustellen, dass sie



ganzjährig befahrbar sind. Dies inkludiert insbesondere den Winterdienst.

- (4) Die Förderwerberin stimmt als Wegerhalterin der einheitlichen Radwegweisung (Beschilderung und Markierungen) entsprechend § 6 Abs. 6 dieser Richtlinie zu.
- (5) Bei Auflassungen eines Radweges innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab letztmaliger Auszahlung von Fördermitteln sind die Fördermittel zur Gänze verzinst zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt taggenau anhand der Zinshöhe gemäß § 205 Abs. 2 BAO erster Satz (in der zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Fördervereinbarung durch das Land Burgenland gültigen Fassung) und umfasst den Zeitraum von der erstmaligen Auszahlung von Fördermittel bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung von Fördermitteln und damit verbundenen Zinsen.
- (6) Kommt die Förderwerberin ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht oder nur unzulänglich nach, so ist die Förderwerberin zur verzinsten Rückzahlung von Fördermitteln analog zu Abs. 5 verpflichtet.

## **§ 12 Datenverwendung bzw. -verarbeitung**

- (1) Die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass mit Einbringung eines Förderansuchens alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung betreffenden personenbezogenen Daten auf Grund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) idGF vom Land Burgenland und von der von ihm beauftragten Organe und Stellen zu Abwicklungs-, Evaluierungs- und Kontrollzwecken verwendet werden dürfen.
- (2) Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landes, des Bundes oder an einen anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, sowie an den Landes- sowie Bundesrechnungshof übermittelt werden.
- (3) Die Förderwerberin verpflichtet sich, nach Abschluss des zu fördernden Vorhabens, eine GIS-fähige Datenbasis zum umgesetzten Projekt zur Einpflege der Alltagsradverkehrsroute in die offiziellen GIS-Datenbanken (WebGis Burgenland, GIP) der Förderstelle unaufgefordert und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und zu überlassen. Handelt es sich bei der geförderten Maßnahme um einen Teilabschnitt einer ausgewiesenen Alltagsradroute, so ist der gesamte Verlauf der Alltagsradroute als GIS Datensatz zu übermitteln. Die Spezifikationen der Datenlieferung sind gem. Anhang ./1 vorzunehmen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit 01.12.2019 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab Inkrafttreten richtliniengemäß eingebracht werden.

## **ANHANG 1**

Zur Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Radrouten für den Alltagsverkehr

### **Spezifikation zur Lieferung der GIS-fähigen Datenbasis gem. § 12 Abs. 4**

Geometrischer Verlauf der Radinfrastruktur:

Der genaue Verlauf ist in einem GIS-kompatiblen Format (\*.shp, \*.dxf, \*.dwg, \*.gpx) in einem der Referenzsysteme MGI Austria GK M34 (EPSG Code 31259), MGI Austria GK East (EPSG Code 31256), oder WGS 84 (EPSG Code 4326) bereitzustellen.

Zusätzlich sind als Beschreibung der Art und Ausprägung der Infrastruktur folgende Attribute im GIS Datensatz oder gesondert bekanntzugeben:

Art der Infrastruktur:

- Radweg
- Geh- und Radweg
- Geh- und Radweg getrennt (mit Angabe, auf welcher Seite der Geh- bzw- Radweg liegt)
- Radfahrstreifen
- Mehrzweckstreifen
- Radfahrüberfahrt
- Sonstige Infrastruktur: z.B. Fahrradabstellplätze, E-Bike Ladestationen, Trinkbrunnen, etc...

Dimension:

- Breite (gesamt u. je Fahrstreifen bei getrenntem Geh- und Radweg)

Belag: z.B.

- Asphalt
- Pflaster
- Schotter

Rechtliche Grundlage:

- Verordnet / nicht verordnet
- Radweg mit oder ohne Benützungspflicht

Sonstiges:

- Benützungsbeschränkungen (z.B. Schiebestrecke)
- besondere Gefahren (Poller)
- Benützungserlaubnisse für andere Verkehrsteilnehmer